

Strafrechtliche Abhandlungen

Neue Folge · Band 16

Die Beendigung des  
vorsätzlichen Begehungsdelikts

Von

Dr. Kristian Kühl



DUNCKER & HUMBLOT / BERLIN

**KRISTIAN KÜHL**

**Die Beendigung des vorsätzlichen Begehungsdelikts**

# **Strafrechtliche Abhandlungen · Neue Folge**

**Herausgegeben von Dr. Eberhard Schmidhäuser**

**ord. Professor der Rechte an der Universität Hamburg**

**in Zusammenarbeit mit den Strafrechtslehrern der deutschen Universitäten**

**Band 16**

# Die Beendigung des vorsätzlichen Begehungsdelikts

Von

Dr. Kristian Kühl



DUNCKER & HUMBLOT / BERLIN

Zur Aufnahme in die Reihe empfohlen  
von Professor Dr. Wilhelm Gallas, Heidelberg

Alle Rechte vorbehalten  
© 1974 Duncker & Humblot, Berlin 41  
Gedruckt 1974 bei Buchdruckerei Bruno Luck, Berlin 65  
Printed in Germany  
ISBN 3 428 03106 7

*Meinen Eltern*



## Vorwort

Die vorliegende Untersuchung wurde im November 1972 von der rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Heidelberg als Dissertation angenommen.

Die Anregung zu ihr erhielt ich von Prof. Dr. Wilhelm Gallas, der sie auch in ihrer Entstehung durch mannigfache Anregungen ständig förderte. Ihm möchte ich an dieser Stelle meinen herzlichen Dank aussprechen.

Bretten, im April 1973

*Kristian Kühl*





# Inhaltsverzeichnis

## Einleitung

I. Die Unterscheidung von Vollendung und Beendigung .....	17
1. Der Begriff der formellen Vollendung und seine strafrechtliche Konsequenz .....	18
2. Der Begriff der materiellen Beendigung und seine möglichen Konsequenzen .....	18
3. Typische Fälle mit Beendigungsproblematik .....	19
II. Der Grund der Beendigungsproblematik .....	20

## Erstes Kapitel

### Kritik der bisherigen Beendigungslehren

I. Die natürliche Anschauung als Beendigungskriterium .....	23
1. Die Verwendung dieses Kriteriums durch die Rechtsprechung zur Korrektur strafrechtlicher Tatbestände .....	23
2. Die Ungenauigkeit dieses Kriteriums .....	25
II. Die endgültige Rechtsgutsverletzung als Beendigungszeitpunkt ...	27
1. Die Entwicklung dieser Lehre durch die strafrechtliche Literatur	28
2. Die Ergebnisse dieser Lehre .....	31
III. Die Absichtsverwirklichung als Beendigungszeitpunkt .....	32
1. Die Unterscheidung der Absichtsdelikte nach deren Zielrichtung ..	33
2. Die Auswirkung dieser Unterscheidung bei der Beendigungs- problematik .....	35

## Zweites Kapitel

### Die Orientierung des Beendigungsbegriffs am Tatbestand

I. Die rechtsstaatliche Problematik der Beendigung .....	37
1. Die Garantiefunktion des Tatbestandes .....	37
2. Die Notwendigkeit der teleologischen Tatbestandsauslegung und das Analogieverbot .....	39

3. Die Auswirkungen der erfolgsorientierten teleologischen Auslegung auf den Beendigungszeitpunkt .....	41
4. Kritik dieser Auswirkungen .....	43
a) Die weitere Tatbestandsverwirklichung .....	43
b) Die Selbstbeschränkung der teleologischen Auslegungsmethode durch die Berücksichtigung der Handlungsunwerte .....	44
II. Die Bedeutung des Unrechtstatbestandes für die Beendigung .....	46
1. Die Abgrenzung des Unrechtstatbestandes von anderen Tatbestandsbegriffen .....	46
2. Die formelle und die materielle Rechtswidrigkeit .....	46
3. Die Konsequenz des materiellen Rechtswidrigkeitsbegriffes für den Tatbestand .....	47
4. Die Funktion des Tatbestandes in einer teleologischen Verbrechenslehre .....	49
a) Die Individualisierung .....	49
b) Der fragmentarische Charakter des Strafrechts .....	50
5. Die Berücksichtigung des Handlungsunwertes neben dem Erfolgswert .....	51
a) Die Vermeidung einer einseitigen Erfolgsorientierung .....	52
b) Die personalen Bestandteile des Handlungsunwertes .....	52
c) Die Berücksichtigung der Tatmodalitäten .....	54
aa) Die Gefährlichkeitsseite des Handlungsunwertes .....	54
bb) Die Verwerflichkeitsseite des Handlungsunwertes .....	54
6. Der objektive Charakter des Rechtswidrigkeitsurteils .....	55
7. Das Verhältnis von Garantietatbestand und Unrechtstatbestand ..	56

### *Drittes Kapitel*

#### **Die Fortführung der Tat über die Vollendung hinaus**

I. Die Berücksichtigung der Tatmodalitäten auch nach Vollendung der Tat .....	57
II. Die Fortführung der vollendeten Tat durch aktives Tun .....	60
III. Die Fortführung der vollendeten Tat durch Unterlassen .....	60
1. Kontinuität der Handlung auch in der Untätigkeitsphase? .....	62
2. Die Notwendigkeit der Unterlassungskonstruktion .....	64
a) Die Garantienpflicht zur Erfolgsabwendung aus Ingerenz .....	65
b) Die Intensivierung des Erfolges durch nachfolgendes Unterlassen .....	65
c) Die Unzulänglichkeit der Unterscheidung von Dauerdelikt und Zustandsdelikt .....	67
d) Die Gleichwertigkeit des nachfolgenden Unterlassens .....	69

	Inhaltsverzeichnis	11
	aa) Die Bewirkensäquivalenz .....	69
	bb) Die Modalitätsäquivalenz .....	70
IV.	Die Phase reinen Kausalverlaufs zwischen Verhaltensabschluß und Erfolgseintritt .....	74
V.	Die Unterscheidung der Verhaltensbeendigung von der Erfolgsbeendigung .....	76

#### *Viertes Kapitel*

### **Die Begriffe der Verhaltens- und Erfolgsbeendigung in ihrer Anwendung**

I.	Die Verhaltens- oder die Erfolgsbeendigung als Abgrenzungskriterium von Teilnahme und den Anschlußdelikten .....	80
1.	Der späteste Zeitpunkt der Beihilfe .....	80
a)	Beihilfe zu einem gesetzlich typisierten Verhalten .....	81
b)	Beihilfe bis zum Eintritt des letzten tatbestandsmäßigen Erfolges .....	83
aa)	Die Bedeutung der Tatherrschaft .....	85
bb)	Der Strafgrund der Beihilfe .....	90
c)	Die Milderung des Ergebnisses durch § 49 Abs. 2 .....	92
d)	Beihilfe durch Unterlassen .....	94
2.	Einzelfälle der Beihilfe nach Vollendung der Haupttat .....	94
a)	Der späteste Zeitpunkt der Beihilfe zu Diebstahl und Raub ..	94
aa)	Die Rechtsprechung des BGH .....	95
bb)	Die Rechtsprechung des RG .....	97
cc)	Die Verwirklichung der Zueignungsabsicht als Beendigung?	98
dd)	Der Abschluß der Wegnahmehandlung als Beendigung ....	100
b)	Der späteste Zeitpunkt der Beihilfe zu Betrug und Erpressung	101
aa)	Die Rechtsprechung des RG .....	102
bb)	Kritik der Lehre von der Absichtsverwirklichung als Beendigung .....	103
c)	Der späteste Zeitpunkt der Beihilfe zur Brandstiftung .....	104
d)	Der späteste Zeitpunkt der Beihilfe zu Dauerdelikten .....	106
e)	Der späteste Zeitpunkt der Beihilfe zur Unfallflucht .....	107
f)	Der späteste Zeitpunkt der Beihilfe zu zweiaktigen Delikten (§§ 146, 267) .....	107
3.	Sukzessive Mittäterschaft bis zur Erfolgsbeendigung? .....	108
a)	Das Erfordernis des gegenseitigen Einverständnisses .....	108
b)	Das Erfordernis der Tatherrschaft .....	109
4.	Der früheste Zeitpunkt der Anschlußdelikte .....	110
a)	Die Strafvereitelung .....	110
aa)	Die Rechtsprechung zur möglichen Überschneidung mit der Vortatteilnahme .....	112

bb) Der Versuch einer klaren zeitlichen Trennung .....	114
cc) Die besondere Schutzrichtung der Strafvereitelung .....	115
b) Die sachliche Begünstigung .....	116
aa) Die Erlangung von Vorteilen .....	116
bb) Zeitliche Trennung durch Begrenzung des Tatbestandes der Vortat .....	117
α) Der Diebstahl als Vortat .....	118
β) Die Jagdwilderei als Vortat .....	119
γ) Die mehrfache Zueignung einer Sache .....	121
δ) Die Fälle des Sparbuchdiebstahls .....	124
cc) Die materielle Korrektur des Begünstigungstatbestandes ..	127
α) Die Rechtsprechung zu Konterbande, Bannbruch und Zollhinterziehung .....	127
β) Der Schutzzweck der Begünstigung .....	130
dd) Die Lösung durch Konkurrenzerwägungen .....	132
c) Die Hehlerei .....	133
aa) Die Selbständigkeit der Hehlerei .....	133
bb) Die abgeschlossene Vortat .....	135
cc) Realkonkurrenz von Vortatteilnahme und Hehlerei .....	137
dd) Die Schutzrichtung der Hehlerei .....	137
II. Die Verwirklichung qualifizierender Umstände nach der Vollendung	138
1. Die Rechtsprechung zu Diebstahl und Raub und ihr Verhältnis zum räuberischen Diebstahl .....	138
2. Die Kritik dieser Rechtsprechung .....	143
3. Die Fortführung der Tat durch Unterlassen .....	147
a) Beim Dauerdelikt .....	148
b) Bei der Erpressung .....	148
4. Ergebnis .....	150
III. Die Gegenwärtigkeit des Angriffs bei der Notwehr .....	151
1. Die Verwendung des rechtsgutsbezogenen Beendigungsbegriffs ..	153
2. Der Angreifer und sein Verhalten .....	154
a) Das aktive Verhalten des Angreifers nach der Vollendung ....	155
b) Das Unterlassen des zuvor aktiv Angreifenden .....	155
3. Das Schutzbedürfnis des Angegriffenen .....	159
IV. Der Beginn der Verfolgungsverjährung .....	163
1. Der Begriff der Erfolgsbeendigung und die Erfolgstheorie .....	163
2. Der Begriff der Verhaltensbeendigung und die erweiterte Tätig- keitstheorie .....	164
3. Die Beschränkung der Erfolgstheorie auf tatbestandsmäßige Er- folge .....	164
a) Bei Dauerdelikten .....	165
b) Bei der Steuerverkürzung .....	166
c) Beim Rentenbetrug .....	166

d) Beim Anstellungsbetrug .....	167
4. Die Anwendung der erweiterten Tätigkeitstheorie auf dieselben Fälle .....	168
5. Der Vorzug der erweiterten Tätigkeitstheorie .....	170
a) Das fahrlässige Erfolgsdelikt .....	171
b) Die Berücksichtigung des Handlungsunwertes .....	171
c) Der materielle Kern der Verjährung .....	172
V. Der Amnestiestichtag .....	173
1. Die Erfolgstheorie und der rechtsgutsbezogene Beendigungsbegriff .....	173
2. Der Vorzug der erweiterten Tätigkeitstheorie .....	174
VI. Der Begriff der Beendigung und die Konkurrenzen .....	176
1. Die Auswirkungen des rechtsgutsbezogenen Beendigungsbegriffs .....	176
2. Die natürliche Handlungseinheit und die Beendigung .....	177
a) Die gemeinsame Fragerichtung .....	177
b) Die natürliche Handlungseinheit nach der Rechtsprechung ....	178
c) Die Kritik dieser Rechtsprechung .....	179
d) Die Bindung der Handlungseinheit an den normativen Tatbestandsbegriff .....	179
e) Die tatbestandliche Handlungseinheit und die Verhaltensbeendigung .....	180
aa) Die iterative Tatbestandsverwirklichung .....	181
bb) Die sukzessive Tatbestandsverwirklichung .....	182
f) Die Einbeziehung der Absichtsvirklichung in die Handlungseinheit (§§ 146, 263, 265, 267) .....	183
g) Die Dauerdelikte als Handlungseinheit .....	186
3. Die Idealkonkurrenz und die Beendigung .....	188
a) Die Erweiterung des Bereichs der Idealkonkurrenz durch den rechtsgutsbezogenen Beendigungsbegriff .....	189
b) Die Verwendung des Begriffs der Verhaltensbeendigung .....	190
c) Die Untersuchung von Einzelfällen .....	191
aa) Idealkonkurrenz mit Dauerdelikten .....	191
bb) Idealkonkurrenz mit Diebstahl und Raub .....	193
cc) Idealkonkurrenz mit Absichtsdelikten .....	195
dd) Idealkonkurrenz mit zweiaktiven Delikten .....	196
4. Die weitergehende Rechtsprechung zur natürlichen Handlungseinheit .....	197
5. Die fortgesetzte Tat und die Beendigung .....	198
<b>Literaturverzeichnis .....</b>	<b>202</b>

## Abkürzungsverzeichnis

a. A.	anderer Ansicht
a.a.O.	am angegebenen Ort
AbgO	Abgabenordnung
Abs... S...	Absatz... Satz...
AE	Alternativ-Entwurf eines Strafgesetzbuches, Allgemeiner Teil (2. Aufl., Tübingen 1969)
Anm.	Anmerkung
Art.	Artikel
AT	Allgemeiner Teil
Aufl.	Auflage
BayOblG	Bayrisches Oberstes Landesgericht
BayOblGSt.	Entscheidungen des Bayrischen Obersten Landesgerichts in Strafsachen
BayZ	Zeitschrift für Rechtspflege in Bayern
Bd.	Band
Begr.	Begründung
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGE	Entscheidungen des schweizerischen Bundesgerichts
BGH	Bundesgerichtshof
BGHSt.	Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Strafsachen
BT	Besonderer Teil
BtagsDrucks.	Drucksache des Bundestags
BVfGE	Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts
d. h.	das heißt
Diss.	Dissertation
DJZ	Deutsche Juristenzeitung
DR	Deutsches Recht
DRiZ	Deutsche Richterzeitung
DStR	Deutsches Strafrecht, Neue Folge
DStrZ	Deutsche Strafrechts-Zeitung
E 62	Entwurf eines Strafgesetzbuches (StGB) E 1962 mit Begrün- dung — Bundestagsvorlage — Bonn 1962
etc.	et cetera
ff.	folgende
Fg.	Festgabe
Fn.	Fußnote
Fs.	Festschrift
GA	1880 - 1933: Archiv für Strafrecht und Strafprozeßrecht, begr. von Th. Goldammer; 1953 ff.: Goldammer's Archiv für Strafrecht
GS	Der Gerichtssaal
Hb.	Handbuch
He	Handlungseinheit

HES.	Höchstrichterliche Entscheidungen. Sammlung von Entscheidungen der Oberlandesgerichte in Strafsachen
hL	herrschende Lehre
HRR	Höchstrichterliche Rechtsprechung
i. d. R.	in der Regel
i. S.	im Sinne
JR	Juristische Rundschau
JuS	Juristische Schulung
JW	Juristische Wochenschrift
JZ	Juristenzeitung
Lb.	Lehrbuch
LitUrhG	Gesetz betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur und Tonkunst
LK	Leipziger Kommentar
LM	Entscheidungen des BGH im Nachschlagewerk des Bundesgerichtshofs, herausgegeben von Lindenmayer, Möhring u. a., 1951 ff.
LvV	Lehre vom Verbrechen
LZ	Leipziger Zeitschrift
Mat.	Materialien zur Strafrechtsreform
MDR	Monatsschrift für deutsches Recht
NdS	Natur der Sache
n. F.	neue Fassung
Nied.	Niederschriften über die Sitzungen der Großen Strafrechtskommission
Nr.	Nummer
OGHSt.	Entscheidungen des Obersten Gerichtshofs für die britische Zone in Strafsachen
OLG	Oberlandesgericht
Rdn.	Randnote
RG	Reichsgericht
RGSt.	Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen
RGZ	Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen
RMG	Entscheidungen des Reichsmilitärgerichts
Rspr.	Rechtsprechung
S.	Seite
SchwZtR	Schweizerische Zeitschrift für Strafrecht
SJZ	Süddeutsche Juristenzeitung
s. l.	sine lege
StGB	Strafgesetzbuch
1. StR	Entscheidungen des 1. Strafsenats des BGH
StVG	Straßenverkehrsgesetz
vgl.	vergleiche
Vorb.	Vorbemerkung
VRS	Verkehrsrechtssammlung
VuN	Vor- und Nachtat
VZG	Vereinszollgesetz
WStG	Wehrstrafgesetzbuch
ZakDR	Zeitschrift der Akademie für Deutsches Recht
z. B.	zum Beispiel
ZStW	Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft





## Einleitung

### I. Die Unterscheidung von Vollendung und Beendigung

Der Begriff der ‚Beendigung‘ verweist auf das Ende des Verbrechens, jedoch gilt dies auch für den Begriff der ‚Vollendung‘, da beide Begriffe im alltäglichen Sprachgebrauch in nahezu derselben Bedeutung gebraucht werden. In der strafrechtlichen Lehre und Rechtsprechung aber werden sie seit langem unterschieden. Dabei gibt die Vollendung in den Fällen, in denen ein Auseinanderfallen der Zeitpunkte der Vollendung und Beendigung angenommen wird, einen früheren Zeitpunkt als die Beendigung an. Diese terminologische Unterscheidung wird auch in der folgenden Arbeit verwendet.

Einen ersten Hinweis auf die Differenz der beiden Begriffe erhalten wir, wenn wir die der Vollendung und Beendigung in der strafrechtlichen Literatur häufig beigelegten Attribute betrachten. Während die Vollendung als ‚rechtliche‘ oder ‚juristische‘ gekennzeichnet wird, spricht man von der Beendigung als einer ‚faktischen‘ oder ‚tatsächlichen‘<sup>1</sup>. Dieser Sprachgebrauch ist jedoch irreführend, denn er legt die Annahme nahe, daß nur die Vollendung ein juristisch relevanter Begriff sei, während die Beendigung nur von tatsächlicher, nicht aber rechtlicher Bedeutung zu sein scheint.

In dieser Annahme wird einerseits übersehen, daß auch die ‚juristische Vollendung‘ einen Zeitpunkt im tatsächlichen Geschehen angeben muß und sich insofern nicht von der Beendigung unterscheiden kann. Zum anderen hätte, wenn diese Annahme richtig wäre, eine Untersuchung der Beendigung des Verbrechens keinen Sinn, da sie keinen rechtlich relevanten Begriff zum Gegenstand hätte. Die folgende dogmatische Untersuchung will jedoch gerade nachweisen, daß es sich bei der Beendigung um einen teleologischen Begriff handelt, der bestimmte Zwecke in der strafrechtlichen Systematik erfüllen kann<sup>2</sup>.

---

<sup>1</sup> Vgl. den Titel der Dissertation von König: Die Unterscheidung von juristischer Vollendung und faktischer Beendigung und ihre Bedeutung für Teilnahme und Begünstigung. *Maurach*, AT, 627, unterscheidet faktische Beendigung von tatbestandsmäßiger Vollendung, auf S. 568/9 gebraucht er das Attribut tatsächlich für die Beendigung. Köhler, 455, führte sogar lateinische Bezeichnungen ein, die sich aber nicht durchsetzten: Vollendung als ‚delictum perfectum‘ und Beendigung als ‚delictum finitum‘.

<sup>2</sup> Vgl. *Larenz*, Methodenlehre, 324.

### 1. Der Begriff der formellen Vollendung und seine strafrechtliche Konsequenz

Auch der Begriff der Vollendung könnte Gegenstand einer solchen Untersuchung sein, zumal ihr Zeitpunkt in Einzelfällen oft schwer zu bestimmen ist, wie die Diskussion um den Vollendungszeitpunkt beim Diebstahl in Warenhäusern und Selbstbedienungsläden exemplarisch zeigt<sup>3</sup>. Aber dieser Begriff und sein Zweck liegen in der Strafrechtsdogmatik seit langem fest und brauchen deshalb nicht allgemein noch bestimmt zu werden: das Verbrechen ist vollendet, wenn sämtliche objektiven und subjektiven Tatbestandsmerkmale erfüllt sind<sup>4</sup>. Das hat zur Konsequenz, daß derjenige, der — bei Vorliegen der sonstigen Strafbarkeitsvoraussetzungen — die gesetzlichen Tatbestandsmerkmale erfüllt hat, mit der Vollendungsstrafe für das betreffende Delikt belegt werden kann<sup>5</sup>.

Diese feste Erkenntnis wird auch dadurch ausgedrückt, daß die Vollendung als formelle<sup>6</sup> charakterisiert wird; formell, weil es allein auf die Fassung des jeweiligen Tatbestandes ankommt, wann ein Verbrechen vollendet ist. Und zwar ist hier die erstmalige Erfüllung des Tatbestandes gemeint, denn schon von diesem Zeitpunkt an, kann der Täter mit der Vollendungsstrafe belegt werden.

### 2. Der Begriff der materiellen Beendigung und seine möglichen Konsequenzen

Dagegen wird die Beendigung oft als materielle Vollendung bezeichnet<sup>7</sup>. Damit ist schon angedeutet, daß sich die Beendigung nicht formal wie die Vollendung an die Erfüllung sämtlicher Tatbestandsmerkmale klammert, sondern daß sie sich nach materiellen, inhaltlichen Kriterien richtet, z. B. so, daß an den Abschluß der Rechtsgutsverletzung angeknüpft wird. Das strafrechtliche Unrecht wird dabei materiell betrachtet, und deshalb wird die Frage gestellt, wann dieses materielle Unrecht seinen Abschluß erreicht hat<sup>8</sup>.

Dieser Begriff der materiellen Vollendung, den wir im folgenden Beendigung nennen, ist nur dann von dogmatischer Bedeutung, wenn mit der dabei vorausgesetzten Erweiterung des Deliktsbereichs besondere systematische Konsequenzen verbunden sind.

Als mögliche Konsequenzen eines solchen, erst noch zu findenden Beendigungszeitpunktes kommen in Betracht:

<sup>3</sup> Vgl. BGHSt. 16, 271.

<sup>4</sup> *Maurach*, AT, 627, *Baumann*, 527, *Welzel*, 188, *Schönke - Schröder*, 1 vor § 43, so aber auch schon *Kohler*, GA, 53, 155.

<sup>5</sup> *Winkler*, 6: Anknüpfungspunkt für die gesetzliche Vollstrafe.

<sup>6</sup> *Jescheck*, 342.

<sup>7</sup> *Stratenwerth*, JZ 61, 95 ff., *Maurach*, AT, 569, 589, auch materielle Beendigung, *Welzel*, 111, *Jagus*, LK, § 43 II 1e aa.

<sup>8</sup> Vgl. dazu die Dissertation *Winklers*, insbes. S. 12.

- Beihilfe und Mittäterschaft wären noch bis zur Beendigung möglich
- davon wäre möglicherweise der früheste Zeitpunkt der sogenannten Anschlußdelikte berührt
- Qualifikationsmerkmale wie z. B. das Waffenführen in § 244 wären noch bis zur Beendigung zu berücksichtigen
- die Möglichkeit der Annahme von Idealkonkurrenz wegen teilweiser Identität der Ausführungshandlungen würde erweitert, da eine teilweise Deckung bis zur Beendigung des zuerst begonnenen Delikts angenommen werden könnte
- die Berechtigung zur Notwehr würde verlängert, wenn der Angriff in einem strafbaren Verhalten besteht
- die Verjährung und die Amnestie wären auf den Beendigungszeitpunkt verwiesen.

Bevor jedoch an eine nähere Prüfung dieser möglichen Konsequenzen herangegangen werden kann, ist zunächst die Frage zu beantworten, ob es überhaupt eine Beendigung des Verbrechens nach dessen Vollendung geben kann. Offensichtlich ist nur, daß ein Bedürfnis besteht, die strafrechtliche Betrachtung des deliktischen Geschehens nicht schon bei der Vollendung abzubrechen, sondern sie auch noch danach weiterzuführen. Das zeigt schon das Alter der Diskussion um die Beendigung<sup>9</sup>. Daß dieses Bedürfnis aber auch ein sachlich berechtigtes ist, zeigen am deutlichsten einige problematische Fälle, die schon das Reichsgericht in ähnlicher Fallgestaltung zu entscheiden hatte, und die uns im folgenden immer wieder beschäftigen werden.

### 3. Typische Fälle mit Beendigungsproblematik

- A sperrt den B ein und läßt ihn einige Tage sitzen. Die Freiheitsberaubung gem. § 239 ist schon mit dem Einsperren tatbestandsmäßig erfüllt und also vollendet. Ist damit aber alles strafrechtlich Bedeutsame geschehen, oder setzt sich die Straftat bis zur Beendigung, die in der Freilassung des B liegt, fort?
- D stiehlt Schmuck in einer Villa, steckt die Beute in seine Hosentasche und verläßt das Villengrundstück durch den Garten. Die Vollendung des Diebstahls liegt schon in der Begründung neuen Gewahrsams, die hier von der h. M.<sup>10</sup> im Einstecken des Schmucks gesehen wird. Ist damit das Verlassen des Grundstücks, die Sicherung der Beute strafrechtlich bedeutungslos, oder gibt es auch hier noch einen späteren Beendigungszeitpunkt?

---

<sup>9</sup> Vgl. *Hälschner* 1860 in: GA 8, 441 ff., *H. König*, Dissertation von 1938, *Gelbert*, DStR 1943, 1 ff.

<sup>10</sup> BGHSt. 16, 271 ff.